

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

dem Max-Planck-Institut für,
Abteilung,
(Adresse),
vertreten durch den Direktor,,
-nachfolgend "MPI" genannt-

und

der (Name der Firma)
(Adresse),
vertreten durch den,
-nachfolgend "FIRMA" genannt-

Präambel

Das MPI, Abteilung, ein Institut der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. ("MPG"), ist u.a. auf dem Gebiet tätig. Am MPI wurde ein Verfahren/eine Vorrichtung zur entwickelt. (ggfs: Die MPG hat hierfür am eine prioritätsbegründende deutsche/europäische Patentanmeldung, Titel "....", Aktenzeichen, hinterlegt). Die vorgenannte Entwicklung (ggfs: sowie die Patentanmeldung) wird nachfolgend "MPG-Technologie" genannt.

FIRMA ist (kurze Beschreibung von FIRMA) und u.a. auf dem Gebiet tätig.

Das MPI und FIRMA sind Inhaber vertraulicher INFORMATIONEN (wie später definiert) auf ihrem jeweiligen Tätigkeitsgebiet. Das MPI und FIRMA wollen gemeinsam im Vorfeld beurteilen, ob und unter welchen Bedingungen eine wissenschaftliche Zusammenarbeit und/oder eine Lizenzierung auf dem Gebiet der MPG-Technologie möglich und sinnvoll ist; hierzu ist ein Austausch von vertraulichen, insbesondere technischen INFORMATIONEN beabsichtigt und notwendig (nachfolgend "Geheimhaltungszweck" genannt).

Um sicherzustellen, daß die von den Parteien gegenseitig offenbarten INFORMATIONEN vertraulich behandelt werden, wird folgendes vereinbart:

1. Definitionen

- 1.1 "INFORMATIONEN" sind die vom jeweiligen INFORMATIONSGEBER dem jeweiligen INFORMATIONSEMPFÄNGER mündlich, schriftlich oder in sonstiger (z.B. elektronischer) Weise offenbarten Informationen über die MPG-Technologie sowie damit im Zusammenhang stehende technische und wirtschaftliche Informationen, wie z. B. Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Meßergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, geheimes technisches Know-how oder noch nicht veröffentlichte Anmeldungen technischer Schutzrechte. Nicht schriftlich (in Form eines Dokuments) offenbarte INFORMATIONEN sind zusätzlich vom INFORMATIONSGEBER binnen 30 Tagen nach der Offenbarung schriftlich zusammenzufassen und als vertraulich gekennzeichnet dem INFORMATIONSEMPFÄNGER zu übermitteln.

- 1.2 "INFORMATIONSGEBER" ist die Partei, die der jeweils anderen Partei INFORMATIONEN offenbart.
- 1.3 "INFORMATIONSEMPFÄNGER" ist die Partei, der von der jeweils anderen Partei INFORMATIONEN offenbart werden.

2. Geheimhaltungs-, Nichtverwendungsverpflichtung

- 2.1 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER verpflichtet sich, die vom INFORMATIONSGEBER offenbarten INFORMATIONEN geheim zu halten und sie oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben, auch nicht unter einem entsprechenden Geheimhaltungsvertrag.
- 2.2 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER verpflichtet sich, die vom INFORMATIONSGEBER offenbarten INFORMATIONEN nur für den Geheimhaltungszweck zu verwenden. Dem INFORMATIONSEMPFÄNGER ist es insbesondere untersagt, INFORMATIONEN oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des INFORMATIONSGEBERS in irgendeiner Form unmittelbar oder mittelbar gewerblich zu verwenden.
- 2.3 Dem INFORMATIONSEMPFÄNGER ist es ferner untersagt, für INFORMATIONEN oder Teile davon, gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Der INFORMATIONSEMPFÄNGER ist daher nicht berechtigt, eine Schutzrechtsanmeldung, deren Gegenstand vollständig oder teilweise auf der Offenbarung von INFORMATIONEN beruht oder davon abgeleitet ist, zu tätigen.
- 2.4 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER verpflichtet sich weiterhin, INFORMATIONEN nur solchen Arbeitnehmern, dienstvertraglich Verpflichteten, freien Mitarbeitern und auf sonstige Weise für den INFORMATIONSEMPFÄNGER tätigen natürlichen Personen oder Unternehmen zugänglich zu machen, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung notwendigerweise benötigen. Diese Personen/Unternehmen werden vom INFORMATIONSEMPFÄNGER in gleichem Umfang zur Geheimhaltung wie in dieser Vereinbarung verpflichtet.
- 2.5 Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien nicht, einen Kooperations- oder Lizenzvertrag zu schliessen oder in sonstiger Weise in eine geschäftliche Beziehung einzutreten oder sonstige Vereinbarungen abzuschließen.

3. Ausnahmen

Die Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtungen unter dieser Vereinbarung entfallen für solche INFORMATIONEN oder Teile davon,

- a) die dem INFORMATIONSEMPFÄNGER vor der Offenbarung durch den INFORMATIONSGEBER bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- b) die der Öffentlichkeit vor der Offenbarung durch den INFORMATIONSGEBER bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- c) die der Öffentlichkeit nach der Offenbarung durch den INFORMATIONSGEBER ohne Mitwirken oder Verschulden des INFORMATIONSEMPFÄNGERS zugänglich werden;
- d) die dem INFORMATIONSEMPFÄNGER zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind; oder
- e) die der INFORMATIONSEMPFÄNGER unabhängig von der Kenntnis der INFORMATIONEN selbständig entwickelt hat oder hat entwickeln lassen.

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen von Buchstabe a) bis e) trägt der INFORMATIONSEMPFÄNGER.

4. Rechte an den INFORMATIONEN, Erfindungen

- 4.1 Sämtliche Rechte an INFORMATIONEN verbleiben in jedem Fall bei dem INFORMATIONSGEBER. Die Überlassung der INFORMATIONEN durch den INFORMATIONSGEBER gilt nicht als Angebot oder Einräumung von Nutzungsrechten an den INFORMATIONSEMPFÄNGER. Der INFORMATIONSGEBER behält sich das Recht zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen auf seine INFORMATIONEN vor.
- 4.2 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER wird aufgrund der unter dieser Vereinbarung erhaltenen INFORMATIONEN weder Rechte auf Vorbenutzung bzgl. des Inhalts derartiger Schutzrechtsanmeldungen herleiten, noch dagegen den Einwand offenkundiger Vorbenutzung geltend machen.
- 4.3 Sollten nach Offenbarung von INFORMATIONEN bei dem INFORMATIONSEMPFÄNGER aufgrund eigener Entwicklungstätigkeiten Erfindungen entstehen, wird der INFORMATIONSEMPFÄNGER dies dem INFORMATIONSGEBER jeweils unverzüglich schriftlich mitteilen. Liegt nach Einschätzung beider Parteien eine Gemeinschaftserfindung vor oder beruht die Erfindung maßgeblich auf den vom INFORMATIONSGEBER übermittelten INFORMATIONEN, so werden die Parteien eine angemessene Behandlung und Verwertung einer solchen Erfindung vereinbaren.

5. Kopien, Rückgabe und Vernichtung von INFORMATIONEN

- 5.1 Alle INFORMATIONEN betreffenden Schriftstücke, Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Datenträger o. ä., die dem INFORMATIONSEMPFÄNGER von dem INFORMATIONSGEBER anvertraut werden, bleiben Eigentum des INFORMATIONSGEBERS.
- 5.2 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER wird hiervon nur Kopien, Abschriften, gleich ob in papierner, elektronischer oder sonstiger Form, o. ä. anfertigen, soweit es zum Zwecke dieser Vereinbarung notwendig ist.
- 5.3 Der INFORMATIONSEMPFÄNGER ist auf schriftliche Anforderung durch den INFORMATIONSGEBER verpflichtet, die o. g. Gegenstände (einschl. angefertigter Kopien, Abschrift o. ä.) innerhalb einer vom INFORMATIONSGEBER vorgegebenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anforderung, vollständig an den INFORMATIONSGEBER zurückzusenden oder zu vernichten.
- 5.4 Sofern es der INFORMATIONSEMPFÄNGER ausdrücklich unter Angabe sachlicher Gründe (z. B. zum Nachweis eines ansonsten drohenden Schadens) wünscht, kann nach freiem Ermessen des INFORMATIONSGEBERS eine Kopie von INFORMATIONEN zu Beweis Zwecken behalten werden.

6. Keine Haftung für die INFORMATIONEN

Die Parteien übernehmen keine Haftung hinsichtlich der offenbarten INFORMATIONEN, insbesondere nicht für deren Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Brauchbarkeit. Die Parteien haften nicht dafür, daß die Benutzung der INFORMATIONEN nicht in Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingreift oder keine Schäden bei der jeweils anderen Partei oder bei Dritten herbeiführt.

Im übrigen werden die Parteien bei der Ausführung der ihnen aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen mit der bei ihnen jeweils üblichen Sorgfalt vorgehen.

7. Laufzeit und Beendigung

- 7.1 Diese Vereinbarung wird wirksam mit ihrer Unterzeichnung durch die letztunterzeichnende Partei und hat eine Laufzeit von 6 (sechs) Monaten ab diesem Datum. Laufzeit ist diejenige Zeit, während der INFORMATIONEN zum Geheimhaltungszweck ausgetauscht werden. Die Laufzeit kann einvernehmlich verlängert werden, wenn die Parteien übereinstimmend feststellen, daß die Vertragszwecke nicht erreicht worden sind, also zum Ende der Laufzeit eine weiter gehende Vereinbarung über eine Kooperation oder Lizenzierung nicht beiderseits unterzeichnet wurde, eine solche weiter gehende Vereinbarung aber nicht zumindest von einer Seite definitiv abgelehnt wird. Die Laufzeit erfaßt unabhängig hiervon in jedem Fall auch etwa vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausgetauschte INFORMATIONEN.
- 7.2 Jede Partei kann die Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ihr die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen bis zum Ablauf der Laufzeit unzumutbar macht. Der Kündigung aus wichtigem Grund hat, insbesondere, wenn der wichtiger Grund in einem Vertragsverstoß liegen soll, i.d.R. eine vergeblich gebliebene Abmahnung mit einer angemessenen Frist voranzugehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Insolvenz der anderen Partei.
- 7.3 Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsverpflichtungen bleiben von einer Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grunde, unberührt und gelten für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung weiter.

8. Sonstiges

- 8.1 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- 8.2 Dieser Vertrag unterliegt allein dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Kollisionsrechtes. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist München, Bundesrepublik Deutschland.
- 8.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen geltendes oder künftig geltendes Recht verstoßen, so bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine gesetzlich statthafte Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer von beiden Parteien übereinstimmend festgestellten Vertragslücke.

(Ort, Datum), den

(Ort, Datum), den

(Name)
(Funktion)
Abteilung
MPI für

(Name)
(Funktion)

(Name der FIRMA)